

Punkt °°. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Abänderung der Bestimmungen (D.K.Nr. 625.301)

Die FBB-Fraktion möchte - wie bereits in der GR-Sitzung vom 08.01.2007 - nochmals eine Änderung der bestehenden Regelung anregen und diesmal dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen. Denn die aktuelle Regelung kann zu einer Benachteiligung der Antragsteller mit geringen Einkünften und begrenzten Investitionsmöglichkeiten führen.

Wenn jemand sich entschließt, ein über 50 Jahre altes Haus umfangreich zu sanieren, entstehen schnell Kosten in Höhe von mindestens 50.000 € ohne MWSt., sodass dann ohne weiteres der Höchstsatz der Prämie beansprucht werden kann. Personen mit gutem Einkommen können diese Summen aufbringen und vorfinanzieren.

Doch viele Altbauten werden von allein stehenden, oft verwitweten Personen bewohnt, die oft nicht sonderlich wohlhabend sind. Große Sanierungsarbeiten sind für diejenigen, die lediglich über ein bescheidenes Einkommen verfügen, eine zu große finanzielle Belastung.

Entschließt sich eine solche Person, kleinere Sanierungen zu veranlassen, damit es bezahlbar bleibt (z.B. teilweise Erneuerung des Daches für 8.000 € ohne MWSt.), statt immer wiederkehrenden Reparaturarbeiten durchzuführen, so kann ihr trotz der für sie beachtlichen Investition die Sanierungsprämie verwehrt bleiben, wenn die erforderliche Mindestsumme der Kosten (10.000 € ohne MWSt.) nicht erreicht wird.

Aufgrund der aktuellen Regelung ist es zudem so, dass die Prämie nur 1 Mal für den gleichen Gebäudeteil gewährt werden kann, unabhängig davon, ob die mögliche Höchstgrenze der Prämie erreicht wurde oder nicht. Da die Arbeiten innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung des Antrags abgeschlossen sein müssen, ist es in unserem Beispiel dem Antragsteller nicht möglich, die Sanierungsarbeiten entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten zeitlich zu staffeln.

Es sollte dennoch im Interesse der Gemeinde sein, dass auch diejenigen Personen, die aufgrund ihres geringeren Einkommens effektiv für Sanierungsarbeiten teilweise auf öffentliche Mittel angewiesen sind, in den Genuss der Prämie kommen können.

Somit sollte vorgesehen werden, dass Sanierungsarbeiten auch über Jahre sukzessive bezuschusst werden, ggf. bis insgesamt der Höchstsatz erreicht ist. Denn sonst profitieren von der jetzt vorgeschlagenen Regelung vor allem diejenigen Hausbesitzer, die ohne größere Probleme mindestens 50.000 € lockermachen können...

Aus diesen Gründen sehen wir Bedarf für eine Anpassung der bestehenden Regelung und unterbreiten nachstehenden Beschlussentwurf.

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.01.2007 über die Festlegung einer Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen für Altbauten ab dem 01.01.2007 in Höhe von bis zu 5.000 € bei einem Investitionsvolumen in Höhe von mindestens 10.000 € bis zu höchstens 50.000 € (ohne MWSt.);

In Erwägung, dass diese Prämie bisher nur einmal für den gleichen Gebäudetrakt beantragt werden kann; dass Antragsteller mit geringen Einkünften durch ihre begrenzte Investitionskapazität von der Inanspruchnahme einer Prämie ausgeschlossen sein könnten; dass ihnen folglich auch eine weitgehende Ausschöpfung der möglichen Höchstprämie verwehrt bleiben könnte;

In Erwägung, dass den Antragstellern daher die Möglichkeit gegeben werden soll, bei niedrigerem Mindestinvestitionsvolumen mehrere sich folgende Anträge für das gleiche Objekt einzureichen, um die

angebotene Prämie weitestgehend nutzen zu können;

Auf Grund des Wallonischen Wohngesetzbuches (Code Wallon du Logement);

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST

Artikel 1 - Artikel 2 Nr. 9 und 10 des Beschlusses vom 08.01.2007 über die Festlegung einer Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen für Altbauten wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9. Wenn die Höchstgrenze der für einen gleichen Gebäudeteil gewährten Sanierungsprämie beim ersten Antrag nicht erreicht wurde, kann eine solche Prämie bis Erreichen der für die Gesamtzahl der Anträge geltenden Höchstgrenze und unter Berücksichtigung des in Nr. 10 erwähnten Mindestinvestitionsvolumens mehrmals gewährt werden:

a) für dasselbe alte Wohngebäude (Art. 1 § 1), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,

b) für den Umbau desselben Gebäudeteiles (Art. 1 § 2) in eine oder mehrere Wohnungen.

Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, zwei Mal Prämien ausgezahlt werden können, die eine Höhe von jeweils insgesamt bis zu 5.000 € erreichen können;

10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 3.500,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ohne MWSt.) belegt werden;"

Artikel 2 - Artikel 3 desselben Beschlusses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Artikel 3. Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ohne MWSt.) betragen müssen; die Höchstgrenze der Prämie beträgt 5.000,00 €;"

Artikel 3 - Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.